Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2013

der

Gemeinde Ahnatal



Die Prüfung wurde durchgeführt von:

<u>Jahresabschlussprüfung</u>

Daniela Otto

Maik Lippert

Matthias Schilling

Belegprüfung

Maik Lippert

Kassenprüfungen

Maik Lippert

Technische Prüfung

Guido Alexander

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

- Fachbereich Revision -

Kohlenstraße 132 34121 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich 14 – Revision

Telefon: 0561/1003-1607 Telefax: 0561/1003-1600

E-Mail: revision@landkreiskassel.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Hinwe	is	4
Abkür	zungsverzeichnis	5
1	Prüfungsauftrag	6
2	Gegenstand der Prüfung	6
3	Art und Umfang der Prüfung	7
4	Haushaltsmäßige Abwicklung	10
4.1	Haushaltssatzung	10
4.2	Haushaltsgesamtbeträge	11
4.3	Kredite	12
4.4	Verpflichtungsermächtigungen	12
4.5	Kassenkredite	13
4.6	Steuerhebesätze	13
4.7	Stellenplan – Stellenbesetzung	13
4.8	Bericht über den Haushaltsvollzug	13
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
5.1.2	Software	14
5.1.3	Jahresabschluss	14
5.1.4	Rechenschaftsbericht	16
5.1.5	Anhang	16
5.2	Internes Kontrollsystem	17
5.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
6	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
6.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	20
6.2	Ergebnisentwicklung	21
6.3	Finanz- und Liquiditätslage	22
7	Weitere Prüfungshandlungen	23
7.1	Belegprüfung	23
7.2	Kassenprüfung	23
7.3	Technische Prüfung	23
8	Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	24

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht nach §112 Abs. 2 bis 4 HGO sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AfA Absetzung für Abnutzung

bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt € Euro

FAG Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und

Ländern (Finanzausgleichsgesetz)

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

ggf. gegebenenfalls

HGO Hessische Gemeindeordnung
IDR Institut der Rechnungsprüfer
IKS internes Kontrollsystem

i. H. v. in Höhe von

i. V. m. in Verbindung mitKenntnisn. Kenntnisnahme

KVKR Kommunaler Verwaltungskontenrahmen

lfd. laufend
lt. laut
Nr. Nummer

o. ä. oder ähnliches

S. Seite

Sopo Sonderposten
T€ Tausend Euro
u. ä. und ähnliche
u. a. unter anderem
usw. und so weiter
vgl. vergleiche
v. H. von Hundert

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- · der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

- 1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
- 2. der Ergebnisrechnung und
- 3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der ursprünglich zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 10. November 2016. Nach Einarbeitung von Korrekturen, die sich im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 ergaben, erfolgte die Vorlage eines neu aus dem System generierten Jahresabschlusses mit Datum vom 12. März 2020.

3 Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Um die erheblichen Arbeitsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse in den Kommunen abbauen zu können, hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport zuletzt mit Erlass vom 29. Juni 2016 "Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015" (im Folgenden "Beschleunigungserlass" genannt) den Kommunen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten eingeräumt. Gleichzeitig wurde den Rechnungsprüfungsämtern (Revisionen) weiter die Möglichkeit eingeräumt, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum zu prüfen, u. a. bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen andere Prüfungsschwerpunkte festzulegen bzw. allgemein durch die Absenkung der Stichprobenquote eine Beschleunigung zu erreichen.

Trotz der Einschränkung der Prüfungsschwerpunkte bzw. Absenkung der Stichprobenquote wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes noch so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde zum 31. Dezember 2012 nebst Rechenschaftsbericht. Ein Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO (§ 114u HGO a.F.) datiert vom 07. Mai 2020.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 12. Februar 2020 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Gemeinde zum 31. Dezember 2013 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltsmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung	
Haushaltssatzung	07. März 2013	20. März 2013	16. April 2013	

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren. Die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung war nicht Gegenstand der Prüfung.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan 2013 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.889.186 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.711.408 €
mit einem Saldo von	-822.222 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
mit einem Fehlbedarf von	-822.222€
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	269.953 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	349.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.084.870 €
mit einem Saldo von	-735.170 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.315.470 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.295.300 €
mit einem Saldo von	20.170 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-445.047 €
festgesetzt.	

4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 735.170 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2013	€
Kreditermächtigung It. § 2 der Haushaltssatzung	735.170,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	735.170,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	735.170,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2011 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013)	746.050,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2012	857.080,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	2.338.300,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2011	745.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2012	857.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2013	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	736.300,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2011	1.050,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	735.250,00

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 240.000 € festgesetzt worden.

4.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist It. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 auf 5.000.000 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Gemeindekasse wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits wurden Zinsen i. H. v. 10.933,11 € gezahlt.

4.6 Steuerhebesätze

	2012	2013	Kreisdurchschnitt 2013
	[v. H.]	[v. H.]	[v. H.]
Grundsteuer A	320	390	347
Grundsteuer B	330	390	337
Gewerbesteuer	380	380	375

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2013 gilt der von der Gemeindevertretung am 07. März 2013 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2012		Haushaltsjahr 2013		
	Stellen It. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen It. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	
Beamte	6,0	5,0	6,0	5,0	
Arbeitnehmer	78,0	75,5	77,0	75,0	
Insgesamt	84,0	80,5	83,0	80,0	

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Die entsprechenden Berichte für das Haushaltsjahr 2013 wurden am 12. September 2013 und 21. November 2013 vorgelegt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

5.1.2 Software

Die Gemeinde verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware "newsystem® kommunal NKR/NKF-System" der Firma Infoma® Software Consulting GmbH, Ulm in der Version 6 im Einsatz. Der Vertrieb der Software "newsystem® kommunal" erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 26. September 2011. Dies ist gültig bis zum 30. September 2014.

5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter teilweiser Anwendung des "Beschleunigungserlasses" sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Feststellung zu den Salden bei Kreditinstituten

Die Bestände bei den Kreditinstituten werden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 teilweise abweichend von den eingeholten Saldenbestätigen ausgewiesen. Es ergeben sich nachfolgende Differenzen:

Kreditinstitut	Ausweis It. Saldenbestätigung zum 31.12.2013 [€]	Ausweis It. Jahresabschluss zum 31.12.2013 [€]	Differenz [€]
Kasseler Sparkasse			
Girokonto 2081467	-1.001.666,67	-1.000.000,00	1.666,67
Girokonto 2108337*	13.394,48	0,00	-13.394,48
Postbank Hamburg	2.952,47	3.966,45	1.013,98
Raiffeisenbank eG, Calden	-22.788,81	-21.869,67	919,14
	-1.008.108,53	-1.017.903,22	-9.794,69

^{*}Der Bestand des Kontos wurde am 21. März 2017 seitens der Gemeinde Ahnatal aufgelöst und auf das Hauptgirokonto überwiesen (siehe hierzu auch die Angaben im Anhang auf Seite 9).

Die Feststellung führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Hinweis zum Haushaltsausgleich

Unter der Bilanzposition 1.3.1 Ergebnisvortrag sind auch Überschüsse aus Vorjahren enthalten. Diese sind nach dem Muster 20 zu § 49 GemHVO unter der Bilanzposition 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des (außer)ordentlichen Ergebnisses zu buchen. Eine entsprechende Korrektur der Buchungen ist nach Auskunft der Verwaltung im Jahresabschluss 2018 erfolgt.

Hinweis zu den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser

Dem Sopo für Gebührenausgleich wurde ein Betrag in Höhe von 268.750,87 € zugeführt. Der Sopo hat keine separaten Unterkonten für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser. Seitens der Revision wird empfohlen, diese Unterkonten einzurichten und entsprechend zu bebuchen. Nach Auskunft der Gemeinde wird dies ab dem Jahr 2017 beachtet.

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 10. November 2016.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,

- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Beleg-, Kassen- und technischen Prüfung. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Funktionstrennungen, die Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung (vgl. hierzu Nr. 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug), die Vorlage von Saldenbestätigungen sowie die Beachtung von Vergaberichtlinien. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erfolgt.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat unter Ausnutzung der eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten gemäß "Beschleunigungserlass" ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Gemeinde.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angegeben.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Nr. 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögensstruktur	2013		201	2	Vergleich lfd. Jahr / VJ
	T€	%	T€	%	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.376,71	4,22 %	1.340,33	4,04 %	+ 2,71 %
Sachanlagen	29.031,40	88,90 %	29.602,76	89,22 %	- 1,93 %
Finanzanlagen	619,86	1,90 %	614,10	1,85 %	+ 0,94 %
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Anlagevermögen	31.027,96	95,01 %	31.557,19	95,11 %	- 1,68 %
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.469,85	4,50 %	1.446,00	4,36 %	+ 1,65 %
Liquide Mittel	5,59	0,02 %	23,36	0,07 %	- 76,06 %
Umlaufvermögen	1.475,44	4,52 %	1.469,36	4,43 %	+ 0,41 %
Rechnungsabgrenzungsposten	153,62	0,47 %	152,96	0,46 %	+ 0,43 %
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
_	32.657,03	100,00 %	33.179,51	100,00 %	- 1,57 %
Kapitalstruktur					
Netto-Position	8.538,75	26,15 %	8.538,75	25,74 %	+ 0,00 %
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	845,97	2,59 %	845,97	2,55 %	+ 0,00 %
Ergebnisvortrag	-3.675,93	-11,26 %	-2.924,75	-8,81 %	+ 25,68 %
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-989,89	-3,03 %	-751,18	-2,26 %	+ 31,78 %
Umgliederung Negatives Eigenkapital	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Eigenkapital	4.718,90	14,45 %	5.708,78	17,21 %	- 17,34 %
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	6.934,02	21,23 %	7.343,37	22,13 %	- 5,57 %
Sonderposten für den Gebührenausgleich	436,62	1,34 %	167,87	0,51 %	+ 160,10 %
Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Sonderposten	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonderposten	7.370,64	22,57 %	7.511,23	22,64 %	- 1,87 %
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	4.729,42	14,48 %	4.540,74	13,69 %	+ 4,16 %
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Rückstellungen	118,99	0,36 %	207,36	0,62 %	- 42,62 %
Rückstellungen	4.848,41	14,85 %	4.748,10	14,31 %	+ 2,11 %
Anleihen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	12.659,73	38,77 %	11.801,86	35,57 %	+ 7,27 %
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	1.201,53	3,68 %	1.615,40	4,87 %	- 25,62 %
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen uzuschüssen sowie -beiträgen	14,39	0,04 %	67,20	0,20 %	- 78,59 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	533,54	1,63 %	339,31	1,02 %	+ 57,24 %
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	190,61	0,58 %	225,40	0,68 %	- 15,43 %
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteilungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Verbindlichkeiten	117,29	0,36 %	168,41	0,51 %	- 30,35 %
Verbindlichkeiten	14.717,09	45,07 %	14.217,57	42,85 %	+ 3,51 %
Rechnungsabgrenzungsposten	1.001,99	3,07 %	993,82	3,00 %	+ 0,82 %
	32.657,03	100,00 %	33.179,51	100,00 %	- 1,57 %

<u>Hinweis:</u> Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

6.2 Ergebnisentwicklung

Ergebnisentwicklung lfd. Jahr / VJ

	lfd. Ja 2013		Vorjahr 2012		Vergleich lfd. Jahr / VJ	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	426,52	3,55 %	370,56	3,25 %	+ 55,96	+ 15,10 %
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.221,35	18,48 %	2.332,35	20,43 %	- 111,00	- 4,76 %
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	72,93	0,61 %	106,47	0,93 %	- 33,54	- 31,50 %
Bestandsveränderungen u. aktiv. Eigenleistungen	4,43	0,04 %	0,00	0,00 %	+ 4,43	
Steuern, steuerähnliche Erträge	5.955,30	49,54 %	5.371,57	47,06 %	+ 583,73	+ 10,87 %
Erträge aus Transferleistungen	325,32	2,71 %	299,66	2,63 %	+ 25,66	+ 8,56 %
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	2.219,79	18,47 %	2.150,14	18,84 %	+ 69,64	+ 3,24 %
Erträge aus der Auflösung von Sopos	467,06	3,89 %	465,82	4,08 %	+ 1,24	+ 0,27 %
Sonstige ordentliche Erträge	327,63	2,73 %	318,88	2,79 %	+ 8,75	+ 2,74 %
Summe der ordentlichen Erträge	12.020,32	100,00 %	11.415,45	100,00 %	+ 604,87	+ 5,30 %
Personalaufwendungen	3.538,02	28,09 %	3.432,75	29,37 %	+ 105,28	+ 3,07 %
Versorgungsaufwendungen	686,07	5,45 %	458,60	3,92 %	+ 227,47	+ 49,60 %
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.053,59	16,30 %	1.835,54	15,71 %	+ 218,05	+ 11,88 %
Abschreibungen	1.333,42	10,59 %	1.254,03	10,73 %	+ 79,40	+ 6,33 %
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	272,34	2,16 %	261,57	2,24 %	+ 10,77	+ 4,12 %
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	4.694,79	37,27 %	4.434,19	37,94 %	+ 260,59	+ 5,88 %
Transferaufwendungen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00	+ 0,00 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16,81	0,13 %	9,80	0,08 %	+ 7,01	+ 71,54 %
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.595,04	100,00 %	11.686,47	100,00 %	+ 908,57	+ 7,77 %
Verwaltungsergebnis	-574,72	58,06 %	-271,02	36,08 %	- 303,70	+ 112,06 %
Finanzerträge	22,54		16,88		+ 5,66	+ 33,54 %
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	458,28		451,74		+ 6,53	+ 1,45 %
Finanzergebnis	-435,74	44,02 %	-434,87	57,89 %	- 0,87	+ 0,20 %
Ordentliches Ergebnis	-1.010,46	102,08 %	-705,88	93,97 %	- 304,57	+ 43,15 %
Außerordentliche Erträge	20,57		10,98		+ 9,59	+ 87,40 %
Außerordentliche Aufwendungen	0,00		56,27		- 56,27	- 100,00 %
Außerordentliches Ergebnis	20,57	-2,08 %	-45,30	6,03 %	+ 65,87	- 145,41 %
Jahresergebnis	-989,89	100,00 %	-751,18	100,00 %	- 238,71	+ 31,78 %

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.
 Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

Übersicht Finanz- und Liquiditätslage Ifd. Jahr / VJ

	lst 2013	lst 2012	Vergleich lfd. Jahr / VJ
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.268,91	11.185,28	+ 0,75 %
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.221,45	10.812,87	+ 3,78 %
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47,46	372,41	- 87,26 %
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	242,34	408,72	- 40,71 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	730,93	1.676,11	- 56,39 %
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-488,59	-1.267,39	- 61,45 %
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.602,00	0,00	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	741,57	699,98	+ 5,94 %
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	860,43	-699,98	- 222,92 %
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	696,38	668,35	+ 4,19 %
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	719,58	692,76	+ 3,87 %
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-23,19	-24,41	- 4,99 %
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	396,10	-1.619,37	- 124,46 %
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	-1.592,03	27,33	< - 1.000,00 %
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	-1.195,93	-1.592,03	- 24,88 %

<u>Hinweis:</u> Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2013 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2013.

7.1 Belegprüfung

Am 19. März 2013 sowie am 28. August 2013 fanden Belegprüfungen hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 am Sitz der Gemeinde Ahnatal statt. Aufgetretene Fragen wurden direkt mit den zuständigen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen erörtert und ausgeräumt.

7.2 Kassenprüfung

Eine unvermutete Kassenprüfung vom 19. März 2013 sowie eine Kassenbestandsaufnahme am 28. August 2013 haben zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt.

7.3 Technische Prüfung

Die technische Prüfung erfolgte in der Zeit vom 26. bis 29. September 2016. Hierbei wurden verschiedene Abrechnungen gemeindlicher Baumaßnahmen in Verbindung mit der Vergabe geprüft. Konkret handelt es sich dabei um folgende Baumaßnahmen:

- Erneuerung Straße und Wasserleitung Gehrenweg im Ortsteil Heckershausen
- Straßenendausbau Zufahrt Sportzentrum im Ortsteil Heckershausen
- Straßenunterhaltung 2013
- Steingalle, Zufahrt Campingplatz, Gehweg Gewerbegebiet
- Tiefbauarbeiten Druckerhöhungsanlage

Hierbei ergab sich folgende Feststellung:

Bei den Erdarbeiten im Bereich der Erneuerung Straße und Wasserleitung sowie Gehrenweg ergab sich durch einen Abrechnungsfehler eine Überzahlung i. H. v. rd. 1.100 €, die vom bauausführenden Unternehmen erstattet wurde.

8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Ahnatal den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Ahnatal für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2013 gemäß § 128 Abs. 1 HGO sowie dem "Beschleunigungserlass" und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) in Stichproben geprüft.

In diese Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat mit Ausnahme der unter Ziffer 5.1.3 Jahresabschluss formulierten Einschränkungen zu keinen weiteren Einwendungen geführt.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und teilweiser Anwendung der eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten gemäß "Beschleunigungserlass" ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 08. August 2022

Leiter der Revision

des Landkreises Kassel

Dienstsiegel

Landkreis

Kassel

Schindehütte

Lippert